

---

# Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 22. August 1967<sup>1</sup> über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 1 und 2 Absatz 1 Buchstaben e und f des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951<sup>2</sup> über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,

#### *Gliederungstitel vor Art. 2a*

### **2a. Schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen**

#### *Art. 2a*

<sup>1</sup> Eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens kann für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Betriebsstätte unterliegt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer.
- b. Der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, die die Betriebsstätte unterhält, gewährt keine Anrechnung der auf den Einkünften der Betriebsstätte lastenden nicht rückforderbaren Steuern aus Drittstaaten. Er vermeidet die Doppelbesteuerung, indem er den Gewinn der Betriebsstätte von der Besteuerung befreit.
- c. Es bestehen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft, die die Betriebsstätte unterhält, sowie

<sup>1</sup> SR 672.201

<sup>2</sup> SR 672.2

zwischen jedem dieser Staaten und dem Drittstaat, aus dem die zur Anrechnung berechtigenden Erträge stammen.

<sup>2</sup> Wenn das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Drittstaat und das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Drittstaat für die nicht rückforderbaren Steuern unterschiedliche Steuersätze zugrunde legen, kann nur der niedrigere Betrag geltend gemacht werden.

## II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für Erträge, die bis zum 31. Dezember 201x fällig werden, gilt das bisherige Recht.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 201y in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova